OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303233/22/KHa

Datum:
Linz, 17. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des H E, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 7. Juni 2022, GZ: BHSE/922150016455/22, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. November 2022

zu Recht:

I. Der auf den Tatvorwurf der verspäteten Anmeldung des Dienstnehmers D S eingeschränkten Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis hinsichtlich des Dienstnehmers D S aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Spruchpunkt eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Es entfällt auch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde den Spruchpunkt D S betreffend.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. Juni 2022, GZ: BHSE/922150016455/22, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe als Dienstgeber im Sinne des § 33 Abs. 1 ASVG einerseits den Dienstnehmer A M, geboren am x, als Arbeiter im Betrieb „C I“ in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit in Betrieb in x beschäftigt, ohne diesen rechtzeitig bei der Sozialversicherung anzumelden, da keine Anmeldung zur Sozialversicherung am 27. März 2022 vorgelegen habe, sowie andererseits den Dienstnehmer D S, geboren am x, als Arbeiter im Betrieb „C I“ in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit im Betrieb in x beschäftigt, ohne diesen rechtzeitig bei der Sozialversicherung anzumelden, da die Anmeldung bei einem Arbeitsantritt am 17. Jänner 2022 um 11:00 Uhr erst am 17. Jänner 2022 um 14:31 Uhr erfolgt sei. Im Zuge von Erhebungen und einer Kontrolle am 27. März 2022 um 11:42 Uhr in x durch das Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 20, sei festgestellt worden, dass die oben genannten Personen nicht rechtzeitig zur Sozialversicherung angemeldet worden seien und somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 ASVG verstoßen worden sei.

Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG iVm § 33 Abs. 1 ASVG wurde jeweils eine Geldstrafe in der Höhe von 730,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden) verhängt.

I.2. Die mit Eingabe vom 6. Juli 2022 eingebrachte Beschwerde des Beschwerdeführers bezieht sich ausschließlich auf den Tatvorwurf den Dienstnehmer D S betreffend, sodass das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis bezüglich des Dienstnehmers A M in Rechtskraft erwachsen ist. Verfahrensgegenständlich ist somit der Spruchpunkt des Straferkenntnisses den Dienstnehmer D S betreffend.

In der Beschwerde wurde zusammengefasst vorgebracht, dass der Dienstnehmer D S seinen ersten Arbeitstag nicht am 17. Jänner 2022 gehabt habe, was sich auch aus den übermittelten Arbeitsaufzeichnungen ergebe. Die Angaben des Dienstnehmers D S im Zuge der vom Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 20, durchgeführten Kontrolle am 27. März 2022, seien von diesem mit der Angabe eines Arbeitsbeginnes am 17. Jänner 2022 um 11:00 Uhr irrtümlich erfolgt. Auch könne der Dienstnehmer D S bestätigen, dass er das Datum 17. Jänner 2022 lediglich in der Eile und aufgrund seiner Nervosität angegeben habe. Da somit eine Bestrafung nicht rechtmäßig ist, wird ersucht, das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

I.3. Mit Schreiben vom 6. Juli 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem verfahrensgegenständlichen Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere in die im Akt einliegenden Unterlagen des Amtes für Betrugsbekämpfung, sowie in die Beschwerdeschrift. Zudem wurde seitens des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 20, mit Urkundenvorlage vom 28. September 2022 die Anlagen zum Strafantrag vom 1. April 2022 übermittelt. Auch die belangte Behörde übermittelte auf Ersuchen des erkennenden Gerichtes den Verwaltungsakt, welcher jedoch im Vergleich zum bereits übermittelten Behördenakt keine wesentlichen Neuerungen enthielt.

Weiters fand am 7. November 2022 vor dem erkennenden Gericht eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher sowohl der Beschwerdeführer als auch ein Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 20 teilgenommen haben. Im Rahmen der Verhandlung wurde der Beschwerdeführer ausführlich zum Sachverhalt befragt und wurden zudem Fachoberinspektorin E S, Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 20 sowie D S zeugenschaftlich einvernommen.

I.5. Mit Urkundenvorlage vom 8. November 2022 sowie vom 11. Dezember 2022 hat der Beschwerdeführer die Arbeitsaufzeichnung betreffend den Dienstnehmer D S für den Monat Jänner 2022 (ON 11) sowie die Lohn- und Gehaltsabrechnung Jänner 2022 (ON 17) übermittelt. Zudem hat der als Zeuge einvernommene D S wie im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung besprochen, mit Eingabe vom 30. November 2022 die von ihm geführten Arbeitsaufzeichnungen für den Monat Jänner 2022 dem erkennenden Gericht übermittelt. Die genannten Unterlagen wurden dem Amt für Betrugsbekämpfung sowie der belangen Behörde mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Eingabe vom 8. November 2022 hat das Amt für Betrugsbekämpfung Unterlagen bestehend aus den Arbeitsaufzeichnungen März 2022 für die Dienstnehmer D S, F A, S A sowie H A übermittelt. Dabei handelte es sich um jene Unterlagen, die im Zuge der stattgefundenen Kontrolle im Geschäftslokal des Beschwerdeführers vorgefunden wurden.

Mit Eingabe vom 17. Februar 2023 hat das Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 20 zur Urkundenvorlage des Beschwerdeführers sowie zu der von D S übermittelten Arbeitsaufzeichnung Stellung genommen und diesbezüglich

ausgeführt, dass nochmals auf die wahrheitsgemäßen Angaben des Zeugen D S auf dem im Zuge der Kontrolle ausgefüllten Personenblatt hingewiesen werde sowie auf die Tatsache, dass der Erstaussage höhere Glaubwürdigkeit zukomme als eine spätere abgeänderte Aussage. Die nachträglich übermittelten Arbeitsaufzeichnungen würden auf eine geringere Beweiskraft hinweisen und sei zudem auch auf der vorgelegten Lohn- und Gehaltsabrechnung für D S für Jänner 2022 als Eintrittsdatum der 17. Jänner 2022 ausgewiesen. Zudem sei die Anmeldung zur Sozialversicherung am 17. Jänner 2022 erfolgt und entspreche eine Anmeldung Tage vor dem tatsächlichen Arbeitsbeginn nicht der allgemeinen Lebenserfahrung. Das Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 20 wiederholte daher den Antrag, das Straferkenntnis zu bestätigen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer ist und war am Tattag Inhaber und Betreiber des Gastronomiebetriebes „C I“ am Standort x. Im Gastronomiebetrieb „C I“ werden Speisen und Getränke vor Ort im Geschäftslokal angeboten, es werden jedoch auch Zustellungen bestellter Speisen durchgeführt.

II.2. Am 27. März 2022 um 11:42 Uhr erfolgte durch Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 20, eine Kontrolle nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und Erhebungen gemäß § 89 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz im Geschäftslokal des Beschwerdeführers in x. Dabei wurden vier Arbeitnehmer sowie der Beschwerdeführer selbst vor Ort im Lokal angetroffen. Dabei handelte sich unter anderem um die Arbeitnehmer D S sowie A M, wobei letzterer im Beschwerdeverfahren nicht (mehr) verfahrensgegenständlich ist.

II.3. D S wurde vom Beschwerdeführer am 17. Jänner 2022 um 14:31 Uhr als geringfügig beschäftigter Dienstnehmer zur Sozialversicherung angemeldet. D S war bereits in den Jahren zuvor, von 1. August 2020 bis 30. Juni 2021 als geringfügig beschäftigter Dienstnehmer, sowie von 1. Juli 2021 bis 30. November 2021 als Dienstnehmer des Beschwerdeführers beschäftigt.

II.4. Es konnte nach dem durchgeführten Beweisverfahren nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass D S bereits am bzw. ab 17. Jänner 2022, 11:00 Uhr, und somit vor dem Anmeldezeitpunkt zur Sozialversicherung am 17. Jänner 2022, 14:31 Uhr, als Dienstnehmer des Beschwerdeführers tätig wurde.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den im Behördenakt einliegenden Dokumenten, die im Rahmen der Kontrolle durch das Amt für Betrugsbekämpfung aufgenommen wurden, den von den beschwerdeführenden Parteien vorgelegten Urkunden sowie aus dem Ergebnis der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht.

III.2. Das genaue Anmeldedatum zur Sozialversicherung hinsichtlich D S als Dienstnehmer des Beschwerdeführers ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Auszug aus dem Elektronischen Datensammlungssystem der Sozialversicherungsträger für die ÖGK (ELDA) und ist somit unstrittig. Unstrittig ist zudem, dass D S bereits vor dem 17. Jänner 2022 im Gastronomiebetrieb des Beschwerdeführers in den Jahren 2020 und 2021 beschäftigt war; auch dies ergibt sich aus den diesbezüglich unbedenklichen Urkunden in Form der AJ-WEB-Auskunft zu D S.

III.3. Strittig ist in diesem Zusammenhang jedoch, ob der Dienstnehmer D S seine Tätigkeit für den Beschwerdeführer vor dem Zeitpunkt der Anmeldung zur Sozialversicherung, somit vor dem 17. Jänner 2022 um 14:31 Uhr begonnen hat und somit zu einem Zeitpunkt, für den noch keine aufrechte Anmeldung zur Sozialversicherung bestanden hat.

Die belangte Behörde sowie das Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 20, stützen den verfahrensgegenständlichen Tatvorwurf der verspäteten Anmeldung zur Sozialversicherung (Arbeitsbeginn: 17. Jänner 2022, 11:00 Uhr; Anmeldung zur Sozialversicherung: 17. Jänner 2022, 14:31 Uhr) ausschließlich auf die diesbezüglichen Angaben des Dienstnehmers D S in dem im Akt befindlichen Personenblatt, welches von diesem im Rahmen der durchgeführten Kontrolle vor Ort am 27. März 2022 ausgefüllt wurde. Im von D S ausgefüllten Personenblatt gab dieser unter den Rubriken *„Nichtselbständig tätig (Datum/Uhrzeit)* sowie *„An dieser Arbeitsstelle bin ich seit (Datum/Uhrzeit)“* Folgendes an:

„17.01.2022 11^{00}“

Der in der Verhandlung einvernommene Zeuge D S wurde zu diesen Angaben im Personenblatt befragt und führte dieser im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht aus, dass er sich bei der Bedeutung seiner Angaben insofern geirrt habe, als er den Tag seiner Anmeldung zur Sozialversicherung angegeben habe, nicht jedoch den Tag des Beginnes seiner Beschäftigung, der erst einige Tage später, nämlich am 21. Jänner 2022 gewesen wäre. Die Uhrzeit „11:00 Uhr“ habe der Zeuge angegeben, da dies die Öffnungszeit des Lokals gewesen sei. Der Zeuge, der unter Wahrheitspflicht stand, hat jedoch im Zuge seiner Einvernahme mehrmals beteuert, dass der tatsächliche Arbeitsbeginn erst am 21. Jänner 2022 gewesen sei und nicht bereits am 17. Jänner 2022. Auch aus der vom Zeugen dem

Gericht übermittelten eigenen Arbeitsaufzeichnung den Monat Jänner 2022 betreffend ergibt sich ein Arbeitsbeginn erst am 21. Jänner 2022.

Es ist den Ausführungen des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 20, zwar beizupflichten, dass die Aussagen des Zeugen, insbesondere was die genauen Tage, an denen der Zeuge für den Beschwerdeführer tätig sein sollte und die Begründung, warum die Anmeldung zur Sozialversicherung bereits am 17. Jänner 2022 erfolgte, wenn Arbeitsbeginn doch erst der 21. Jänner 2022 gewesen sein soll, teilweise nicht gänzlich nachvollziehbar waren und durchaus einige Fragen offen geblieben sind. Trotzdem erscheint es dem erkennenden Gericht aufgrund der Aussage des Zeugen sowie der mit dieser Aussage korrespondierenden Arbeitsaufzeichnung für Jänner 2022 auch als durchaus glaubhaft und nachvollziehbar, dass der Zeuge, der aufgrund seiner früheren Tätigkeiten für den Beschwerdeführer sowohl die im Betrieb beschäftigten Personen als auch den Betriebsablauf kennt, bei einer Anwesenheit im Lokal am 17. Jänner 2022 gemeinsam mit dem Beschwerdeführer den Entschluss gefasst hat, im Ausmaß einer geringfügigen Beschäftigung im Bedarfsfall wieder für den Beschwerdeführer tätig zu sein. Dass danach die Anmeldung zur Sozialversicherung noch am selben Tag, somit am 17. Jänner 2022 erfolgte, während der Zeuge erst am 21. Jänner 2022 vom Beschwerdeführer zum Arbeitseinsatz berufen wurde, kann zwar als ungewöhnlich bezeichnet werden, erscheint dem erkennenden Gericht jedoch auch nicht als ausgeschlossen und unglaubwürdig. Ganz allgemein hat der Zeuge, trotzdem dieser nicht alle an ihn gestellten Fragen in einer unverrückbaren Deutlichkeit beantwortet hat, einen grundsätzlich glaubhaften Eindruck hinterlassen.

Aufgrund eines Vergleichs des Schriftbildes des vom Zeugen D S ausgefüllten Personenblattes sowie der von diesem übermittelten Arbeitsaufzeichnung für Jänner 2022 ist davon auszugehen, dass die übermittelte Arbeitsaufzeichnung (ON 15) auch tatsächlich vom Zeugen D S ausgefüllt wurde. Daraus ergibt sich ein tatsächlicher Arbeitsbeginn am 21. Jänner 2022.

Insofern das Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 20, auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verweist, wonach der „Erstaussage“ des Zeugen im Personenblatt vom 27. März 2022 mehr Beweiskraft zukomme als dessen Aussage vor dem erkennenden Gericht im Rahmend der mündlichen Verhandlung, kann dem dem Grunde nach grundsätzlich auch zugestimmt werden. Allerdings ist es für das erkennende Gericht aufgrund der Aussage des Zeugen durchaus nachvollziehbar, dass diesem nicht wirklich gänzlich bewusst war, welche genauen Angaben von ihm bei Ausfüllen des Personenblattes gefordert waren. Diese Angaben hat der Zeuge D S im Zuge seiner zeugenschaftlichen Einvernahme klar- bzw. richtiggestellt.

In Kombination mit der vom Zeugen vorgelegten Arbeitsaufzeichnung für Jänner 2022 ergibt sich somit ein durchaus nachvollziehbares Bild und begründet dieses somit zumindest erhebliche Zweifel daran, dass der Arbeitsbeginn des Dienstnehmers D S tatsächlich bereits vor dem 17. Jänner 2022, 14:31 Uhr erfolgte.

III.4. In der durchgeführten Verhandlung hat der befragte Beschwerdeführer ausgeschlossen, dass der Dienstnehmer D S seine Tätigkeit im Gastronomiebetrieb des Beschwerdeführers bereits am 17. Jänner 2022 aufgenommen hat. Auch der Beschwerdeführer übermittelte dem erkennenden Gericht die Arbeitsaufzeichnung für den Jänner 2022 den Dienstnehmer D S betreffend, aus welcher ein Arbeitsbeginn am 21. Jänner 2022 ersichtlich ist. Zudem erscheint die Erklärung des Beschwerdeführers, wonach er dem Zeugen D S eine Beschäftigung in seinem Betrieb auf geringfügiger Basis ermöglichen wollte, wobei dieser quasi „auf Abruf“ für den Beschwerdeführer bereit stand, nicht unglaubwürdig, zumal der Zeuge D S aufgrund seiner früheren Tätigkeiten für den Beschwerdeführer den Betriebsablauf kannte und er somit jederzeit vom Beschwerdeführer eingesetzt werden konnte. Dass der Beschwerdeführer bei einem Besuch des Zeugen D S am 17. Jänner 2022 gemeinsam mit diesem den Entschluss der neuerlichen Beschäftigung gefasst hat und noch am diesem Tag die Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgte, der Zeuge jedoch erst einige Tage später seinen Arbeitsbeginn hatte, mag eine für einen Dienstgeber ungewöhnliche Vorgehensweise sein, unglaubwürdig erscheint diese Schilderung dem erkennenden Gericht aufgrund des zwischen dem Beschwerdeführer und D S bestehenden Bekanntschaftsverhältnisses allerdings nicht.

Für das erkennende Gericht ist auch nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Anmeldung des D S – sofern dieser tatsächlich bereits am 17. Jänner 2022 um 11:00 Uhr seinen Arbeitsbeginn im Betrieb des Beschwerdeführers gehabt hat – erst am 17. Jänner um 14:31 Uhr hätte erfolgen sollen. Da die Anmeldung zur Sozialversicherung noch am 17. Jänner 2022 erfolgte, hatte diese – geht man vom Tatvorwurf aus – verspätete Anmeldung keinerlei Vorteile für den Beschwerdeführer sowie keinerlei Nachteile für den Dienstnehmer D S. Auch mit der erst Monate später am 27. März 2022 durchgeführten Kontrolle hatte die Anmeldung des Dienstnehmers D S keinerlei Zusammenhang.

III.5. Auch die Ausführungen des Amtes für Betrugsbekämpfung, wonach der Beschwerdeführer im Verfahren vor der Österreichischen Gesundheitskasse einen Beitragszuschlag für die verspätete Anmeldung akzeptiert hat, vermögen die Zweifel am Tatvorwurf nicht auszuräumen. Es besteht für das erkennende Gericht im Verwaltungsstrafverfahren keine Bindungswirkung an das Verfahren vor dem zuständigen Sozialversicherungsträger, sondern besteht die Aufgabe des erkennenden Gerichtes darin, anhand der vorliegenden Beweisergebnisse im Rahmen der für ein Verwaltungsstrafverfahren geltenden Grundsätze zu bewerten,

ob und wenn ja welcher Sachverhalt mit der erforderlichen an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann. Insofern besteht ein nicht unerheblicher Unterschied zum Beitragszuschlagsverfahren vor der Österreichischen Gesundheitskasse.

III.6. Aus den genannten Darlegungen bestehen für das erkennende Gericht in Abwägung aller Beweisergebnisse und vorgelegten Unterlagen somit nicht unerhebliche Zweifel an der Annahme der belangten Behörde sowie des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 20, der Dienstnehmer D S hätte ohne entsprechende Anmeldung zur Sozialversicherung seine Tätigkeiten im Gastronomiebetrieb des Beschwerdeführers bereits am 17. Jänner 2022 um 11:00 Uhr und somit vor der Anmeldung zur Sozialversicherung am 17. Jänner 2022 um 14:31 Uhr aufgenommen. Eine entsprechende, den Tatvorwurf im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis den Dienstnehmer D S betreffend, Sachverhaltsfeststellung konnte somit vom erkennenden Gericht nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit getroffen werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden.

Gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet.

Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar mit Geldstrafe von 730,00 Euro bis zu 2.180,00 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365,00 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

IV.2. Vorweg ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde des Beschwerdeführers (wie dieser auch im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht bestätigt hat) gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis ausschließlich auf den Tatvorwurf den Dienstnehmer D S betreffend bezieht. Der Spruchpunkt im bekämpften Straferkenntnis betreffend den Dienstnehmer M A ist somit bereits in Rechtskraft erwachsen und somit im Beschwerdeverfahren nicht verfahrensgegenständlich.

IV.3. Generell ist Voraussetzung für die Verhängung einer Verwaltungsstrafe das Vorliegen eines Verhaltens oder Unterlassens, welches als tatbildlich zu qualifizieren ist. Im vorliegenden Fall muss somit die Beschäftigung eines Arbeitnehmers, ohne diesen vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden, vorliegen.

Unter Zugrundelegung des auch im Verwaltungsstrafverfahrens anzuwendenden allgemein gültigen Grundsatzes „in dubio pro reo“ darf somit eine Bestrafung nur dann erfolgen, wenn mit der für eine strafrechtliche Verurteilung erforderlichen Sicherheit feststeht, dass das der Verurteilung zu Grunde liegende strafbare Verhalten auch tatsächlich von der beschuldigten Person verwirklicht worden ist. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ greift dabei nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes immer dann Platz, wenn die für und gegen den Beschuldigten sprechenden Umstände nach der Beweiswürdigung der Behörde gleiches Gewicht haben.

Wie im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt, konnte auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens gerade nicht mit der hierfür erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass eine Beschäftigungsaufnahme des Dienstnehmers D S vor dessen Anmeldung zur Pflichtversicherung in der Sozialversicherung stattgefunden hat.

Aufgrund der dargestellten Überlegungen im Rahmen der freien Beweiswürdigung kann daher nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass eine rechtzeitige Anmeldung zur Pflichtversicherung hinsichtlich des Dienstnehmers D S nicht erstattet worden ist.

IV.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Da die dem Beschwerdeführer mit dem bekämpften Straferkenntnis, insoweit dies den Dienstnehmer D S betrifft, zur Last gelegten Tat aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens letztendlich nicht als erwiesen angenommen werden konnte,

war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich des Spruchpunktes zum Dienstnehmer D S aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren in Anwendung des Zweifelsgrundsatzes „in dubio pro reo“ den Dienstnehmer D S betreffend einzustellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Zur Kostenentscheidung:

Zur Kostenentscheidung ist auszuführen, dass gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde zum Spruchpunkt den Dienstnehmer D S betreffend durchgedrungen ist, ist auch kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren zu diesem Spruchpunkt vorzuschreiben.

Durch die Aufhebung des Straferkenntnisses und der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens zum Spruchpunkt D S betreffend entfällt in diesem Ausmaß auch der Kostenbeitrag im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Grundsatz „in dubio pro reo“ ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Beurteilung erfolgte anhand der sich im Einzelfall aus den auf Basis des abgeführten Beweisverfahrens festgestellten Gesamtumständen und liegen somit auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas